



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Heranziehung von Personen in hohem Alter zur Luftschutzdienstpflicht -
RdErl. d. RdLu.ObdL v. 19. 11. 38. ZL III A 2/5468/38

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

4. Einschreiten gegen die nicht zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Gefolgschaftsmitglieder

Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nicht zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen sind, erfüllen ihre betriebliche Luftschutzdienstpflicht durch luftschutzmäßiges Verhalten. Zu diesem luftschutzmäßigen Verhalten können sie rechtlich nur durch polizeiliche Verordnung oder Verfügung nach § 7 I. DVO herangezogen werden. Solche polizeilichen Verordnungen oder Verfügungen werden zweckmäßig erst dann zu erlassen sein, wenn damit zu rechnen ist, daß diese Gefolgschaftsmitglieder nicht den Weisungen des Werkluftschutzleiters entsprechen werden. Hinsichtlich der Bestrafung, der Verwarnung und der Anwendung von Zwangsmitteln gilt das gleiche wie zu 1.

B. Erweiterter Selbstschutz

Für den erweiterten Selbstschutz gelten die Bestimmungen A 1 bis 4 sinngemäß.

An alle Polizeibehörden.

(*RMBlV. S. 1633*)

Heranziehung von Personen in hohem Alter zur Luftschutzdienstpflicht — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 19. 11. 38. ZL III A 2/5468/38

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Personen, die wegen ihres hohen Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes (vgl. I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) den im Selbstschutz zu stellenden körperlichen Anforderungen nicht genügen, zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen worden sind. Zur Vermeidung von Beschwerdeverfahren gegen die Heranziehungsverfügung wird gebeten, die Dienststellen des Reichsluftschutzbundes anzuweisen, bei den gemäß § 9 Abs. 3 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz den Polizeiverwaltern einzureichenden Vorschlägen die vorgenannten Bestimmungen des § 10 der I. Durchführungsverordnung mehr als bisher zu beachten. Insbesondere werden Personen in hohem Alter möglichst nur dann namhaft zu machen sein, wenn es mangels anderer Kräfte nicht zu vermeiden ist. In jedem Falle ist es notwendig, daß die vorschlagende Dienststelle des Reichsluftschutzbundes prüft, ob der Heranzuziehende körperlich der verlangten Dienstleistung zu genügen verspricht.

An das Präsidium des Reichsluftschutzbundes.

Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 29. 11. 38. ZL III A 2 Nr. 5949/38¹⁾

Angehörige von Dienststellen, Betrieben und Organisationen, denen eine Dienstgasmaske zur Verfügung steht, haben diese vom „Aufruf des zivilen Luftschutzes“ an ständig bei sich zu führen. Die Gasmaske steht ihnen von diesem Zeitpunkt ab nicht nur für Dienstzwecke, sondern auch außer-

¹⁾ Entsprechende Weisungen haben die anderen Behörden und Organisationen ihren nachgeordneten Stellen erteilt.